

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2506

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 16.06.2020

GESCHÄFTSZ. 25-722/002 II#0351

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**

BEZUG Vermittlung bei Anfragen, „Abchasien“ u.a. [#185621]

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 3. Juni 2020 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) haben Sie um Vermittlung hinsichtlich Ihrer Anfragen vom 28. und 29. April 2020 zu Abchasien, Arzach, Lugansk, Südossetien, Donezk, Transnistrien und die Gemeinschaft für Demokratie und die Rechte der Völker über das Internetportal „Frag den Staat“ an das Auswärtige Amt gebeten. Das Auswärtige Amt habe auf Ihre Anfrage nicht reagiert.

Sie baten in Ihren Anfragen um Beantwortung folgender Fragen:

„Wann hat der letzte offizielle Kontakt eines Vertreters der Bundesrepublik (Auswärtiges Amt, anderer oberste Bundesbehörde, Botschaft, Konsulat) zur Regierung von Abchasien u.a. stattgefunden?“

Welche ist die offizielle Auslandsvertretung der Bundesrepublik?“

Wer ist der offizielle Vertreter der Bundesrepublik gegenüber der Regierung von Abchasien u.a.?“

Mir schien fraglich, ob Ihre Fragen nach Maßgabe des IFG beantwortet werden können, schon weil m.W. diplomatische Beziehungen mit der Region Abchasien u.a. nicht bestehen, da diese von der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich nicht als eigenständige Staaten anerkannt werden. Dies wurde mir vom Auswärtigen Amt auf Nachfrage bestätigt.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Des Weiteren teilte man mir mit, dass der Bürgerservice des Hauses Ihre Anfragen gesammelt mit Schreiben vom 14. Mai 2020 beantwortet habe. Man sei davon ausgegangen, dass es sich bei Ihren Anfragen um einfache Auskunftersuchen im Sinne von kostenfreien Bürgeranfragen handele. Im Schreiben des Auswärtigen Amtes wurden Sie darauf hingewiesen, dass Anträge nach dem IFG mit einem förmlichen Bescheid – möglicherweise kostenpflichtig - zu beantworten sind. Zudem bedarf es hierfür einer zustellfähigen Postanschrift.

Sofern ich nichts Gegenteiliges höre, gehe ich davon aus, dass sich Ihre Vermittlungsanfragen erledigt haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.